

**Entgeltordnung**  
**für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster**  
vom 5. Juli 2022  
(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster,  
Ausgabe Nr. 14 vom 20. Juli 2022)

Aufgrund § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I./21, [Nr. 21]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

**§ 1**  
**Entgeltpflicht**

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster (KVHS EE) entstehenden Kosten Entgelte. Diese werden nach der vorliegenden Entgeltordnung erhoben. Die Höhe der Entgeltsätze deckt einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der KVHS EE.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die an Einzelveranstaltungen, Kursen und am Unterricht der KVHS EE teilnehmen oder andere Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen besteht gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
**Entgeltbemessung**

- (1) Kurse gliedern sich in Unterrichtsstunden/Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.
- (2) Die Entgelte (einschließlich Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat) betragen je Unterrichtsstunde und Teilnehmenden, soweit nichts anderes geregelt ist, für Kurse und Veranstaltungen 5,00 EUR.
- (3) Kurse und Veranstaltungen der politischen Bildung bzw. mit besonderer gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung oder mit besonderer Zielgruppenorientierung sowie durch Drittmittel finanzierte Veranstaltungen können entgeltfrei oder zu einem reduzierten Entgelt durchgeführt werden. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.
- (4) Lehrgänge
  - a) zu schulischen Abschlüssen über den zweiten Bildungsweg sind entgeltfrei.
  - b) in Kooperation mit Betrieben oder Institutionen werden zu einem festgelegten Entgelt durchgeführt. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

- (5) Für Kurse und Veranstaltungen, die die KVHS EE im Auftrag Dritter durchführt, wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.
- (6) Für Kurse und Veranstaltungen mit besonderen Anforderungen und zusätzlichen Aufwendungen wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.
- (7) Für intern durch die KVHS EE angebotene Prüfungen ist durch ein Prüfungsentgelt i. H. v. 15,00 EUR der notwendige Verwaltungsaufwand anteilig zu erstatten.  
Bei Teilnahme an für einen anerkannten Abschluss grundlegend vorgeschriebenen Prüfungen gemäß geltenden Prüfungsordnungen Dritter ist, soweit nicht anders geregelt, neben den Prüfungsgebühren des Dritten ein Betrag i. H. v. 15,00 EUR für die von der KVHS EE zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten zu entrichten. Für die Teilnahme an Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungszentralen durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den Gebühren der Prüfzentralen ein Betrag i. H. v. 15,00 EUR für die von der KVHS EE zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten zu entrichten.
- (8) Auf Wunsch oder bei Verlust werden zusätzliche Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate gegen Zahlung von 2,50 EUR ausgestellt.
- (9) Für besondere Auslagen (z.B. Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Lebensmittel und Modelle), die im Rahmen einer Veranstaltung zusätzlich anfallen können, werden Zuschläge erhoben. Diese Zusatzkosten können nicht ermäßigt werden. Über die Höhe des Betrages werden die Teilnehmenden vor Veranstaltungsbeginn informiert.
- (10) Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Mindestbeteiligung**

- (1) Die Festlegung einer Mindestteilnahmeanzahl für Kurse nach § 2 (2) erfolgt im Sinne der Honorarkostendeckung.
- (2) Die KVHS EE kann Kurse und Veranstaltungen für Kleingruppen sowie für einzelne Personen als Einzelschulungen zu erhöhten Entgelten anbieten.
- (3) Angebote, die die Mindestteilnahmeanzahl nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmenden bereit erklären, die fehlenden Entgelte zur Mindestteilnahmeanzahl anteilig aufzuzahlen. Über das erhöhte Entgelt wird eine schriftliche Einverständniserklärung von den Teilnehmern eingeholt, die zur Teilnahme berechtigt. Nach Kursbeginn eingehende Anmeldungen haben auf das festgesetzte Entgelt keinen Einfluss.

### **§ 4**

#### **Zahlungsart und Fälligkeit**

- (1) Die Entgelt- und Zahlungspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular kann persönlich in der KVHS EE abgegeben oder dieser postalisch, per Fax oder per E-Mail zugeschickt werden. Die Anmeldung über das Internetportal ist ebenfalls verbindlich. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Falls eine Anmeldung nicht erfolgt, entsteht mit Beginn der Teilnahme an einer Veranstaltung der KVHS EE die Zahlungspflicht.

- (2) Es kann eine Probestunde vereinbart werden, die bei anschließender Kursbelegung kostenpflichtig ist.
- (3) Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung. Das Entgelt wird zum Kursbeginn oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig.  
Die Zahlung des jeweiligen Kurs- bzw. Lehrgangsentgeltes erfolgt als Gesamtbetrag durch Überweisung oder im Zuge des SEPA-Lastschriftverfahrens. Bei Rücklastschriften, die von der KVHS EE nicht zu vertreten sind, haben Teilnehmende die von den Banken verlangten Gebühren zu tragen.
- (4) In begründeten Fällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Die Zahlung der Entgelte für Einzelveranstaltungen kann zu Veranstaltungsbeginn an einen durch Unterschriftsprobe und Quittungsmuster nachweislich zur Geldannahme befugten Mitarbeitenden der KVHS EE in bar vorgenommen werden.

## § 5 Ermäßigung

- (1) Im Einzelfall kann für das in § 2 Abs. 2 genannte Angebot, soweit das Grundentgelt nicht 30,00 EUR oder weniger beträgt, aufgrund eines zusammen mit der Anmeldung gestellten schriftlichen Antrages an die KVHS EE eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird bei Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Grundentgelt gewährt. Die jeweilige Anspruchsvoraussetzung ist bei der Anmeldung, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise bzw. schriftlich zu belegen. Danach kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE bzw. der hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM).
- (2) Die Leitung der KVHS EE kann im Einzelfall Teilnehmenden in besonderen Härtefällen darüber hinaus Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.
- (3) Eine Ermäßigung wird insoweit nicht gewährt, als Dritte (z.B. Jobcenter, Kammer oder Arbeitgeber) zur Kostenübernahme verpflichtet sind oder verpflichtet werden können oder sich zur Kostenübernahme bereit erklären oder bereit erklärt haben. Der Teilnehmende hat dies unverzüglich der KVHS EE mitzuteilen bzw. einen entsprechenden Kostenübernahmeantrag zu stellen.
- (4) Zusatzkosten für besondere Auslagen, Prüfungsentgelte sowie Verwaltungsleistungen i. S. d. § 2 Abs. 6 bis 10 dieser Entgeltordnung sind von der Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Befreiung ausgeschlossen.  
Im Falle von Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind Ermäßigung und Befreiung in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 6 Rücktritt**

- (1) Bis 5 Werktage vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt der Teilnehmenden von der Anmeldung kostenfrei möglich.
- (2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist gegenüber der KVHS EE persönlich, telefonisch oder schriftlich per Post, E-Mail oder Fax zu erklären. Für die Wahrung der Frist, bei der schriftlichen Abmeldung, gilt der Posteingang in der KVHS EE.
- (3) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 7 Erstattung von Teilnehmerentgelten**

Entgelte werden erstattet

1. in voller Höhe, wenn ein Kurs oder eine Veranstaltung nicht zustande kommt und von der KVHS EE abgesagt werden muss.
2. anteilig (entsprechend des entgangenen Zeitraumes),
  - a) wenn eine Veranstaltung während ihres Verlaufes durch die KVHS EE abgebrochen werden muss und daraufhin ein Teil der vorgesehenen Zeit ausfällt.
  - b) wenn in der ersten Hälfte eines Kurses schwerwiegende Tatsachen einer Person die Teilnahme unmöglich machen. Hinderungsgründe sind der Leitung der KVHS EE bzw. dem HPM durch ärztliche Atteste, Bescheinigungen etc. zu belegen.
3. Bei absichtlich grundloser Nichtteilnahme sind grundsätzlich 25 % des Gesamtentgeltes zur Deckung des mit der Anmeldung verbundenen Verwaltungsaufwandes zu entrichten. Ist die Teilnahme aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, verringert sich die Zahlungspflicht auf 10 %.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Sofern Entgelte der Volkshochschule nicht nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, verstehen sich diese zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

**§ 9****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 zum 22. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Diese Honorarordnung tritt in Kraft.

Herzberg (Elster), den 5. Juli 2022

In Vertretung



Peter Hans

Erster Beigeordneter